Zeitplan Phase-Down-Szenarjo

- Verbot des Inverkehrbringens von Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten mit H-FKW mit GWP ≥ 150.
- Nicht hermetisch geschlossene Anlagen mit F-Gasen dürfen nur an Endverbraucher verkauft werden, wenn der Nachweis der Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen erbracht ist.
- 2020 Nachfüllverbot für F-Gase (Frischware) mit GWP≥2500 zur Wartung oder Instandhaltung von Kälteanlagen mit einer Füllmenge ≥ 40 t CO₂-Äquivalent. Keine Unterscheidung zwischen stationären und mobilen Anlagen.
- 2020 Verbot des Inverkehrbringens für gewerbliche Kühl-und Gefriergeräte (hermetisch geschlossene Einrich-tungen) mit GWP ≥ 2500.
- 2020 Verbot des Inverkehrbringens für ortsfeste H-FKW-Anlagen mit GWP \succeq 2500.
- 2020 Verbot des Inverkehrbringens beweglicher Raumklimageräte (hermetisch geschlossen), die H-FKW mit GWP ≥ 150 enthalten.
- 2022 Verbot des Inverkehrbringens für gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte (hermetisch geschlossene Einrichtungen) mit GWP ≥ 150.
- 2022 Verbot des Inverkehrbringens für mehrteilige ze lisierte Kälteanlagen für gewerbliche Verwendung Nennleistung ≥ 40 kW, asse mit GWP ≥ enthalten. Ausnahme: Im in Kaskaden en dür Kältemittelkreisl se mit GWP < 1500 in Kaskaden verwendet
- 2025 Verbot des In mit weniger als mit GWP ≥ 750.
- 2030 Nachfüllverbot iteten und recycelten F-Gasen mit GWI 2500 zur Wartung und Instand-haltung von bestehenden Kälteanlagen.

Darüberhinaus besteht nach EG-VO 1005/2009 ab 01.01.2015 ein komplettes Verwendungsverbot von H-FCKW und FCKW-Kältemitteln z. B. für R 22-Anlagen (Art. 5 Abs. 1).

Durch die aufgelisteten Verbote wird ersichtlich, dass die schrittweise Reduktion der F-Gase die Einführung von Anlagen mit natürlichen bzw. Low-GWP-Kältemittein für Betreiber unbedingt erforderlich macht.

zum 01.01. des jeweiligen Jahres

informiert Neue F-Gase Verordnung beschlossen Wesentliche Änderungen für Betreiber von Kälte- Klimaanlagen und Wärmepumpen! Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e. V. Kalser-Friedrich-Straße 7 fon: +49 (0) 228/249 89-44 fax: +49 (0) 228/249 89-40 mall: Info@vdkf.de www.vdkf.de Partner der Kälte-Klima-Branche

Die ab 01. Januar 2015 gültige neue F-Gase Verordnung (EU-VO 517/2014) stellt Betreiber von Kälte- und Klima-anlagen sowie Wärmepumpen mit sog. F-Gasen vor große Herausforderungen.

Im Kern sieht die EU-Verordnung 517/2014 eine schrittweise Reduktion (sog., Phase-Down-Szenaro') der H-FkW-Mengen bis zum Jahr 2030 um 79 % vor, die in der EU in Verkehr gebracht werden durfen. Ebenso gibt es zukanftig Ver-wendungs- und Vermarktungsbeschrankungen von F-Gasen mit hohen GWP-Werten (Global Warming Potential = Treibhauspotential).

Global Warming Potential (GWP) Kältemittel



Durch die schrittweise Reduk GWP müssen sich Augenbetr in neue Kälteanl wohl bei Investition trieb von Bestand anlagen die Frag einem zukunftsfa Welche Anlagen m

So dürfen z. B. Kälte So durfen z. B. Kältern Jais Fariware mit einem GWP über 2,500 ab 01.01202 li kalteanlagen mit einer Füllmenge

≜ 40 t CO₂-Aquivalent nicht mehr zur Wartung und Instandhund geber werden der Hauft werden (Art. 13 Abs. 3 EG-VO 517/2014).
Das bedeutet, dass eine R. 404A-Anlage ab 10,2 kg Füllmenge beispielsweise ab 01.01.2020 bei einem Kältemittelverfust nur noch mit aufgearbeitetem oder recyceltem Kältemittel aus bestehenden Anlagen befüllt oder auf ein Kältemittel mit beispielsweise GMP Mistans vorgestehet werden der Haltemittel mit niedrigeren GWP-Werten umgerüstet werden darf!

Erfahrungsgemäß wird die Verfügbarkeit recycelter bzw. aufgearbeiteter Kältemittel stark eingeschränkt sein.

Fragen Sie Ihren kompetenten Kälte-Klima-Fachbetrieb nach alternativen Lösungen, er wird Sie gerne unterstützen!

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen der neuen F-Gase Verordnung (EU-VO 517/2014) für Anlagenbetreiber:

Pflicht zur Vermeldung von F-Gase Emissionen (Art. 3 EG-VO 517/2014)

- Betreiber von F-Gase-Anlagen treffen Vorkehrungen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase (Leckage) zu verhindern. Sie ergreifen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um Leckagen von F-Gasen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- * Wird eine Leckage entdeckt, stellt der Betreiber sicher, dass die Einrichtung unverzüglich repariert wird (unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern gem. § 121 BGB).
- Wurde eine Undichtigkeit repariert, gewähleistet der Betreiber, dass die Anlage innerhalb der Reparatur von einer zertifizier geprüft wird, Betreiber, dass die Anlage innerhalb der Reparatur von einer zertifizier die den Erfolg der Reparatur bestätigt. Anmerkung: Sofern technisch/fachlich die Prüfung

Umfassende spflichten (Art. 6 EG-VO 517201-

etreiber von Apper die eine Dichtheitskontrolle rogeschrieben ist, auch für jede dieser Anlagen umfassende, enfalls gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen in im von Dichtheitsbescheinigungen und einem Anlagen-gbuch. Betreiber und Fachbetriebe müssen sämtliche utzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren. etreiber von Ap orgeschrieben ist,

Achtung: Zuwiderhandlungen können gem. § 26 Abs. 1 Chemikallengesetz und §§ 4 und 13 Chemikallen-Sanktlonsverordnung mit Geldbußen bis zu 50.000,- © pro Verstoß belegt oder gem. §§ 3 und 12 Chemikallen-Sanktlonsverordnung mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren

Zertifizierungspflicht

Fachbetriebe (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit Art. 10) und deren Mitarbeiter (Art. 3 Abs. 4 Satz 1), welche installation, Wartung, instandhaltung, Reparatur, Stilllegung oder Dichtheitsprüfungen an Kalte- und Klimaanlagen oder Warme-pumpen durchführen, müssen zertifiziert sein. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Zertifizierung des Personals zu überprüfen (Art. 10 Abs. 11).

Dichtheitskontrollen (Art. 4 EG-VO 517/2014)

Das Intervall für die vorgeschriebenen Dichtheitsprüfungen richtet sich zukünftig nach dem CO₂-Äquivalent des in der Anlage befindlichen Kältemittels.

Übersicht Prüffristen Dichtheitskontrollen:

Füllmenge	Prüfu	Prüfoflicht ab:	Rechtsvorschrift
kg FKW/H-FKW Kaltemittel doe 5 t CO ₂ - te kg FKW/H-FKW mitte O ₂ - A catte bei her- metisch geschlosse- nen Einrichtungen)	Nicht ph bis 31.12.	017 so CO ₂ - Aquivalent ≥ 5 t	Art. 4 Abs. 2 EG-VO 517/2014
≥ 5 t - < 50 t CO ₂ - Aquivalente (Ab 10 t CO ₂ -Aquiva- lente bei hermetisch geschlossenen Ein- richtungen)	Mindestens alle 12 Monate (mit LES* mindestens alle 24 Monate)	01.01.2015	Art. 4 Abs. 3 EG-VO 517/2014
≥ 50 t - < 500 t CO ₂ -Aquivalente	Mindestens alle 6 Monate (mit LES* mindestens alle 12 Monate)	01.01.2015	Art. 4 Abs. 3 EG-VO 517/2014
≥ 500 t CO ₂ - Aquivalente**	Mindestens alle 3 Monate (mit LES* mindestens alle 6 Monate = Pflicht! ")	01.01.2015	Art. 4 Abs. 3 EG-VO 517/2014

- LES = Leckage-Erkennungssystem gem. Art. 2 Nr. 29 EU-VO 517/2014, Es gibt jedoch bisher keine Klarheit darüber, wie ein geeignetes LES konkret auszusehen hat. Behorderworgsbane existieren nicht.

 Betreiber von Einrichtungen, welche g. 500 t. CO₂-Aquivalente enthalten, müssen diese gem. Art. 5 Abs. 3 mindestens alle 12 Monate auf ordnungsgemäße Funktion zu Kontrollieren ist.

Berechnungsbeispiele Prüfungsintervall:

Anlage mit 1,3 kg Füllgewicht R 404A (GWP 3922): 1,3 kg x 3922 = 5.098,6 kg CO₂-Aquivalent. Profplichtig da > 5 t, aufgrund Regelung Art. 4 Abs. 2 jedoch erst ab 01.01.2017.

Anlage mit 3,45 kg Füllgewicht R 134a (GWP 1430): 3,45 kg x 1430 = 4.933,5 kg CO_2 -Äquivalent. Ab 01.01.2015 nicht prüfpflichtig da < 5 t.